

HEIMSTATUT
für das
Hochschülerheim Wolf Dietrich
und das
Thomas Michels Hochschülerinnenheim
beschlossen vom Verwaltungsausschuß des Kath. Hochschulwerkes,
vormals Katholischer Universitätsverein
und vom Beirat des Katholischen Hochschulwerkes
am 1. Dezember 1986
(in der Fassung vom 19.11.1990)

(1) Präambel

"Die Kirche muß mit ihren Strukturen konkret auf die Frage antworten, die sich aus der großen Zahl von Personen ergibt, die an den Universitäten immatrikuliert sind, die außer der Möglichkeit der Unterkunft und der Verpflegung auch alle jene menschlichen Werte braucht, die Sympathie, Verständnis, Dialog und reibungslose Eingliederung in den neuen sozialen Rahmen heißen. Die Studentenheime sollen als Teil der von der Kirche angebotenen Dienste erscheinen können." (Papst Johannes Paul II, Ansprache „Die Kirche in der Universität“, 8.3.1982, L' Osservatore Romano 14, 2.4.1982).

Um im Bereich der Stadt Salzburg diese von Papst Johannes Paul II neu formulierte Aufgabe erfüllen zu können, haben das Katholische Hochschulwerk, vormals Katholischer Universitätsverein, 5020 Salzburg, Mönchsberg 2, als einer Einrichtung der Katholischen Kirche, das Thomas Michels Heim und das Katholische Hochschulwerk, ebenda, als Person kirchlichen Rechts, das Hochschülerheim Wolf Dietrich errichtet und führen sie als Studentenheime für Studentinnen oder Studenten. Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Studentenheimträger und den Heimbewohnern findet das Studentenheimgesetz (BGBl. 291/86, kurz: StHG) Anwendung.

(2) Widmungszweck

Gemäß § 2 der Statuten des Katholischen Hochschulwerkes ist Zweck des Vereins, die Erhaltung und Förderung des Katholischen Glaubensgutes an den Universitäten und Kunsthochschulen Österreichs.

Die Gewährung von Unterkunft, das Angebot an Gemeinschaftsräumen, von Gottesdiensten und Veranstaltungen sollen dazu führen, daß der Studierende die Gemeinschaft eines Katholischen Studentenheimes erfährt und auf der Basis von Toleranz, Nächstenliebe und Mitverantwortung in Kirche und Staat im christlichen Glauben gestärkt wird.

(3) Grundsätze der Heimverwaltung

Die Verwaltung der Heime richtet sich nach den Bestimmungen des Rechts und des Art. 15 des Staatsgrundgesetzes. Über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger RGBl. Nr. 141/1867, nach den Regelungen des Konkordates zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich vom 5.6.1933, BGBl. II, Nr. 2/1934 sowie nach den Statuten des Katholischen Hochschulwerkes. Mit der Führung des Heimes ist der Heimleiter beauftragt und hiezu bevollmächtigt.

(4) Grundsätze für die Benützung der Heime

Die Heimbewohner sind verpflichtet, das Heimstatut und die Heimordnung, sowie die sich aus dem Benützungsvertrag ergebenden Verpflichtungen einzuhalten, auf alle anderen Heimbewohner Rücksicht zu nehmen und den Anordnungen des Heimleiters Folge zu leisten. Der Heimbewohner haftet dem Heimträger für alle Schäden, die seine Besucher verursachen.

(5) Die Vergabe freiwerdender und freier Heimplätze erfolgt unter Berücksichtigung des Widmungszwecks der Studentenheime.

Jeder Heimbewohner akzeptiert diesen Widmungszweck. Ansuchen um Aufnahme sind schriftlich unter Verwendung des hierfür aufliegenden Formulars an die Heimleitung des Hochschülerheimes Wolf-Dietrich, resp. Thomas Michels Hochschülerinnenheimes, A-5020 Salzburg, Wolf Dietrich Straße 16 zu richten. Die Aufnahme erfolgt nach persönlicher Vorsprache und durch den Heimleiter, der der Heimvertretung Einsicht in die Reihung der Ansuchen zu gewähren hat (§ 8 (1) Zif. 4 StHG). Für Studienanfänger erfolgt der erstmalige Abschluß des Benützungsvertrages für die Dauer von zwei Studienjahren.

Ein Studienjahr umfaßt den Zeitraum vom 1. September bis 30. Juni des Folgejahres. Auch für die Wiederaufnahme ist die Einbringung eines schriftlichen Antrages (Formular) erforderlich, und zwar bis spätestens 15. Mai.

Die Verlängerung nach Ablauf der Dauer des ersten Benützungsvertrages erfolgt um ein weiteres Jahr, wenn die Gründe, die zur Aufnahme geführt haben, weiterbestehen (Studienrichtung, soziale Bedürftigkeit, Akzeptanz des Widmungszweckes), und der Heimbewohner einen günstigen Studienerfolg im Sinne des Studienförderungsgesetzes nachweist. Die Heimleitung ist zur Feststellung dieser Fakten befugt, einen Nachweis des Studienerfolges zu verlangen. Die Gesamtbenützungsdauer ist auf drei Jahre beschränkt, es sei denn die fehlende Nachfrage von Studienanfängern nach Heimplätzen rechtfertigt eine längere Gesamtbenützungsdauer.

Jeder Heimbewohner erhält gegen Empfangsbestätigung einen Schlüssel, der das Haustor und sein Zimmer sperrt, weiters einen Schlüssel für das ihm zugeteilte Kühlschranksfach. Für den Fall des Verlustes dieser Schlüssel haftet der Heimbewohner für die entstehenden Kosten, die aus der Anfertigung von Ersatzschlüsseln oder der Notwendigkeit der Abänderung der Zentralsperranlage entstehen.

Das Überlassen des Schlüssels an Dritte ist untersagt. Jeder Schlüsselverlust ist vom Heimbewohner unverzüglich beim Heimleiter zu melden. Es ist dem Heimbewohner nicht gestattet, Schlüssel nachmachen zu lassen. Jeder Mißbrauch des mit der Schlüsselübergabe verbundenen Vertrauens ist ein grober Verstoß gegen den Benützungsvertrag.

Jedes Benützungsverhältnis endet jedenfalls mit dem Ende des Studienjahres, d.i. mit dem 30. Juni. Bei zweijähriger Vertragsdauer beginnt es wieder mit 1. September.

Jeder Heimbewohner ist auch während des Studienjahres berechtigt, unter Einhaltung der vereinbarten Kündigungsfrist das Benützungsverhältnis zum Ende eines Monats schriftlich aufzukündigen.

(7) Der Heimbewohner erlegt zugleich mit dem Benützungsentgelt und auf Vertragsdauer eine Kautions, deren Höhe der Geschäftsführende Ausschuß des Katholischen Hochschulwerkes vormals Kath. Universitätsverein bzw. die Geschäftsführung des Katholischen Hochschulwerkes bestimmt. Der Heimträger ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, sich aus dieser - unverzinslichen - Kautions für alle Verbindlichkeiten des Heimbewohners aus dem Benützungsvertrag bezahlt zu machen.

(8) Das Benützungsentgelt für das Zimmer ist pünktlich bis spätestens 5. eines jeden Monats im Vorhinein auf das Heimkonto einzuzahlen. Im Verzugsfall ist der Heimträger berechtigt, zum einen 10 % Verzugszinsen zu begehren und zum anderen nach schriftlicher Mahnung, Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen und Androhung der Kündigung das Benützungsverhältnis mit Ablauf des nächstfolgenden Kalendermonates aufzulösen.

(9)

a) Jeder Heimbewohner hat selbst für seine polizeiliche An- und Abmeldung zu sorgen.

b) Jeder Heimbewohner hat die Einrichtungsgegenstände sowie die gemeinschaftlichen Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Schäden sind unverzüglich dem Heimleiter zu melden. Gehen sie nicht auf die normale Abnutzung zurück, werden sie auf Kosten des Heimbewohners behoben. Die Heimbewohner sind verpflichtet auf Ordnung und Sauberkeit zu achten.

c) Die Zimmer werden zweimal wöchentlich vom Hauspersonal gereinigt; WC-Anlagen, Brausen und Teeküchen werktätlich. Dem Hauspersonal ist werktätlich von 8.00 - 12.00 Uhr Zutritt zum Heimplatz zu gewähren, Professionisten aus Anlaß von Renovierungsarbeiten während der Ferien (Anündigung gem. § 6 (1) Zi. StHG).

Zimmer, die bis 11.00 Uhr nicht freigegeben werden, müssen nicht mehr gereinigt werden. Anweisungen an das Hauspersonal erteilt nur der Heimleiter.

d) Der Heimbewohner ist verpflichtet, größte Sorgfalt bei der Benützung der Einrichtungen des Studentenheimes und Sparsamkeit beim Verbrauch von Wärme, Warmwasser, elektrischer Energie, etc. walten zu lassen.

Das Studentenheim befindet sich mitten in der Stadt. Auf die Nachbarn ist größtmögliche Rücksicht zu nehmen, ebenso auf Liturgiefeiern in der Hauskapelle.

(10) Seitens des Heimträgers werden kein Bettzeug und keine Handtücher bereitgestellt. Hiefür haben die Heimbewohner selbst zu sorgen.

(11) Dem Heimträger steht das Recht auf Untersagung des Übernachtens im Heim zu. Der Aufenthalt von heimfremden Personen im Heim ist deshalb in der Zeit von 24.00 Uhr bis 6.00 Uhr nur mit Zustimmung der Heimleitung gestattet.

(12) Von 24.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Samstagen ab 14.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen den ganzen Tag, ist das Haustor (das Gittertor im Wolf Dietrich Heim) nicht nur geschlossen, sondern auch versperrt zu halten. Das Gittertor ist leise zu schließen.

(13) Jeder unnötige Lärm im und vor dem Haus ist zu vermeiden.

(14) Jede Haftung des Heimträgers für eingebrachte Sachen ist ausgeschlossen, ebenso für Veranstaltungen, die nicht vom Heimträger organisiert werden, es sei denn, der Schaden wurde grobfahrlässig oder vorsätzlich vom Heimträger oder seinen Leuten (§1313a ABGB) verschuldet.

(15) Es ist dem Heimbewohner nicht gestattet, den Heimplatz, gleich aus welchem Rechtstitel und für welche Zeit, Dritten zu überlassen. Ein Zuwiderhandeln berechtigt den Heimträger zur Kündigung des Benützungsverhältnisses gem. § 12 (1) Zi. 2 StHG.

(16) Bewohner von Zweibettzimmern haben ihre Rechte auf Benützung des Heimplatzes aufeinander abzustimmen. Im Zweifel hat jeder Heimbewohner Anspruch auf ein möglichst ungestörtes Arbeiten und Wohnen.

(17) Die Postzustellung im Heim erfolgt gemäß § 148 der Postordnung, d.h. das Heim ist eine Abgabestelle. Jeder Heimbewohner verzichtet auf die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber Dienstnehmern des Heimträgers oder Heimbewohnern im Zusammenhang mit der Behandlung von Postsendungen. Der Heimträger übernimmt im Zusammenhang mit der Übergabe bzw. Übernahme von Postsendungen an bzw. durch Dienstnehmer oder Heimbewohner keine Haftung.

Beim Auszug aus dem Heim ist vom Heimbewohner ein Nachsendeauftrag zu erteilen, ansonsten die eingehende Post retourniert wird.

(18) An Gemeinschaftsräumen stehen zur Verfügung:

Im Wolf-Dietrich-Heim: 1 Club(Lese)raum
 1 Fernsehraum
 1 Musikzimmer
 1 Kapelle
 1 Kraftsportraum
 1 Versammlungsraum (mit Einschränkung)
 1 Teeküche in jedem Stock

Im Thomas-Michels-Heim: 1 Fernsehraum
 1 Teeküche samt Sitzzimmer in jedem Stockwerk
 Garten

Heimplätze sind jene Räume, die den Heimbewohnern zum Wohnen zugewiesen werden. Die Zimmereinteilung bzw. die Vergabe von Einzelzimmern obliegt der Heimleitung, die dazu informative Gespräche mit der Heimvertretung führt und die Wünsche der Heimbewohner entgegennimmt.